

Corona/Covid-19 Pandemie

Ausführungen zum Spielbetrieb der Saison 2021/2022

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet<ul style="list-style-type: none">• im Hinblick auf geschlossene Räume• bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Gültigkeit:

Die 14. BayIfSMV tritt zum 2. September in Kraft und gilt bis einschließlich 1. Oktober 2021.

Geimpft, genesen, getestet (3G)

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (**7-Tage-Inzidenz**) den Wert von **35**, so darf im Hinblick auf **geschlossene Räume der Zugang zur Kegelbahn und Gastronomie** nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gestattet werden.

Geltende Tests:

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Die Krankenhausampel:

Die **7-Tage-Infektionsinzidenz** als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- Kontaktbeschränkungen.
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die für Stufe **Gelb** und **Rot** zu Grunde liegenden Kennzahlen können auf der Homepage des LGL Bayern unter dem Punkt „Wichtige Kennzahlen für Bayern auf einen Blick“ abgerufen werden.

Die 3G-Regel:

Ab einer **7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35** im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Sportveranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, Gastronomie (Vereinsgaststätte) und Bäder. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der 3G-Regel ausgenommen, Schüler dagegen gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Inzidenzunabhängig kommt die 3G-Regel bei größeren Veranstaltungen (z.B. Spieltag) über 1.000 Personen, egal ob in- oder outdoor zur Anwendung. Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Dies gilt sowohl bei den Regelungen der Inzidenz über 35 als auch bei größeren Veranstaltungen (> 1.000 Personen). Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

Maskenpflicht:

Die FFP-2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Generell **entfällt** die Maskenpflicht **unter freiem Himmel**, außer im Eingangsbereich und in Begegnungsbereichen von größeren Veranstaltungen (über 1.000 Personen). Indoor (bspw. Sporthallen) dagegen gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem **der Platz in der Gastronomie** sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Kontaktnachverfolgung:

Im Sportbetrieb entfällt die Kontaktnachverfolgung. Diese ist lediglich bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen erforderlich.

Infektionsschutzkonzept

Für Sportveranstaltungen, den Betrieb von Sportstätten und Gastronomie (z. B. Vereinsgaststätte) hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Sollte die Veranstaltung oder Versammlung (z.B. Vereinsversammlung) weniger als 100 Personen umfassen, muss kein Infektionsschutzkonzept ausgearbeitet werden. Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.